

## Gemeinde Horgenzell Bebauungsplan "Bergäcker IV Erweiterung"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 08.04.2024

### Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Horgenzell beabsichtigt im Ortsteil Happenweiler den Bebauungsplan "Bergäcker IV Erweiterung" gemäß den Bestimmungen des §215a zur Rechtskraft zu führen.
- 1.2 Um die Belange des Artenschutzes zu untersuchen, soll eine Relevanzbegehung durchgeführt werden.
- 1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

#### 2. Vorhabengebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Der voraussichtliche Geltungsbereich von etwa 1,07 ha umfasst das Grundstück mit den Fl.-Nr. 280 und 280/1 der Gemarkung Kappel. An das Plangebiet grenzen nördlich und westlich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Obstplantagen und Grünland), im Osten eine Streuobstwiese und im Süden die Bestandbebauung Happenweiler.
- 2.2 Das Plangebiet umfasst eine Grünfläche.
- 2.3 Etwa 30 m südwestlich liegt das gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop "Kappeler Weiherwiesen" (Nr.: 182224360570) sowie ca. 70 m nordwestlich das Landschaftsschutzgebiet "Rotachtobel und Zußdorfer Wald" (Nr.: 4.36.016). Eine Beeinträchtigung dieser und weiterer umliegender Biotope und Schutzgebiete durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

#### 3. Bestandsinformationen

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 4 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.



#### 4. Untersuchungsumfang

Am 20.03.2024 wurde das Plangebiet begangen und auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten oder Strukturen, die jenen Arten als Lebensraum dienen könnten, geprüft.

#### 5. Ergebnisse der Untersuchung

- 5.1 Das Plangebiet umfasst eine landwirtschaftliche Grünlandfläche, die zum Zeitpunkt der Begehung stellenweise auf über einen Meter Höhe aufgewachsen war. Durch die geringe Breite der Fläche (ca. 30m) stellt diese kaum ein geeignetes Habitat für planungsrelevante Offenlandarten (z.B. Feldlerche und Kiebitz) dar. Zusätzlich bestehen im Norden angrenzend Vertikalstrukturen (Obstplantage mit durchgehendem Hagelschutznetz über 2m Höhe), von denen Offenlandarten in der Regel Abstand halten sowie im Süden potenzielle Störeffekte durch Bautätigkeit und die Nutzung des Weges durch Anwohner.
- 5.2 Im Plangebiet bestehen keine Gehölze. Die Betroffenheit von Zweigbrütern, Höhlenbrütern und baumbewohnenden Fledermäusen kann somit ausgeschlossen werden.
- 5.3 Im Plangebiet bestehen keine Strukturen, die von Fledermäusen als Leitlinie genutzt werden könnten.
- 5.4 Im Plangebiet bestehen keine Strukturen die Amphibien oder Reptilien als Lebensraum oder Fortpflanzungsstätte dienen könnten.

#### 6. Maßnahmen

Es werden keine Maßnahmen für erforderlich erachtet.

## 7. Fazit

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.

i.A. Marc Skubski (M.Sc. Ökologie und Biodiversität)

## Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb, vereinfacht), maßstabslos,  
Quelle Luftbild: LUBW

## Bilddokumentation

---

Blick von Osten auf das Plangebiet. Es wurden keine Strukturen festgestellt, die planungsrelevanten Arten als Lebens- oder Fortpflanzungsstätte dienen könnten.



Blick von Nordosten auf das Plangebiet. Rechts ist die angrenzende Obstplantage sichtbar, links die Bestandsbebauung am Ortsrand von Happenweiler.



Blick von Süden auf die östliche Ecke des Plangebiets. Rechts ist die angrenzende Streuobstwiese im Bild.



Blick von Südwesten auf das Plangebiet. Vegetationshöhe beträgt im Maximum circa einen Meter.



Blick von Westen in das Plangebiet. Links im Bild befindet sich die Obstplantage.

